S 6 R 142/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 142/18
Datum	23.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 314/20
Datum	28.03.2023

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 23. Oktober 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander auch im Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Der 1964 geborene KlÃ¤ger erlernte von 1982 bis 1985 den Beruf des BÃ¼romaschinenmechanikers und hat bis 2014 als Service-Techniker gearbeitet. Der letzte Arbeitsvertrag war von 2012 bis 2014 befristet. Er war ab Juni 2014 arbeitslos und bezog ein Jahr Arbeitslosengeld. Danach war er arbeitsunfÃ¤hig, ohne Bezug von Krankengeld. Er lebt von MieteinkÃ¼nften.

Er beantragte am 6. MÃ¤rz 2017 eine Rente wegen Erwerbsminderung. Er halte sich seit April 2016 wegen psychischer Probleme fÃ¼r erwerbsgemindert. Die Beklagte holte Befundberichte bei dem Facharzt fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie Dr. B. vom 29. MÃ¤rz 2017 und dem Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. C. vom 24. April 2017 ein. Nach einem sozialmedizinischen Gutachten vom 13. Juli 2017, welches die Beklagte bei Dr. D. einholte, bestehen bei dem KlÃ¤ger
â□□Â Â Â eine Belastungsminderung des linken FuÃ□es nach Korrektur-Operation am 25. April 2017 einer anlagebedingten Knick-PlattfuÃ□-Fehlstatik mit InstabilitÃ¤t, Sehnen-Teilruptur und ReizzustÃ¤nden am unteren Sprunggelenk,Â
â□□Â Â Â eine AnpassungsstÃ¶rung bei familiÃ¤rer und sozialer Belastungssituation und
â□□Â Â Â eine leichte Gebrauchsminderung der linken Hand bei Streckbehinderung des Mittel- und Ringfingers (schnellender Finger).Â

Der KlÃ¤ger habe ein LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden arbeitstÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen. Mit Bescheid vom 31. Juli 2017 wurde der Rentenantrag aus medizinischen GrÃ¼nden abgewiesen.Â

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 31. August 2017 Widerspruch, der nicht begrÃ¼ndet wurde. Mit Widerspruchsbescheid vom 6. MÃ¤rz 2018 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen.Â

Am 9. April 2018 hat der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht Darmstadt Klage erhoben. Das Gericht hat Befundberichte bei der FachÃ¤rztin fÃ¼r Oralchirurgie Dr. E. vom 5. Dezember 2018, der Dipl.-Psych. G. vom 7. Dezember 2018, dem Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. C. und dem Facharzt fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie Dr. B. vom 14. Dezember 2018 eingeholt. Dieser berichtet Ã¼ber eine Behandlung des KlÃ¤gers vom 19. September 2016 bis 19. Oktober 2018. Die Behandlung sei zwischenzeitlich beendet. Der KlÃ¤ger habe sich in einer Trennungskrise befunden, nachdem seine Ehefrau 2016 nach 16 Jahren Ehe mit dem Sohn plÃ¶tzlich ausgezogen sei. Der KlÃ¤ger sei mit Johanniskraut behandelt worden. Sein Introspektions- und ReflektionsvermÃ¶gen sei suboptimal entwickelt und wenig differenziert. Der KlÃ¤ger sei arbeitsfÃ¤hig; die Beklagte habe den Rentenantrag berechtigterweise abgelehnt.

Das Gericht hat ein psychiatrisches Gutachten bei dem Facharzt fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie Dr. F. vom 18. Februar 2020 eingeholt. Dr. F. diagnostizierte eine leichte depressive StÃ¶rung. Der KlÃ¤ger sei in der Lage, zumindest sechs Stunden arbeitstÃ¤glich unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstÃ¤tig sein. Er kÃ¶nne noch leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten verrichten.

Das Sozialgericht hat durch Gerichtsbescheid vom 23. Oktober 2020 die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle zwar die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente zurzeit der Rentenantragstellung. Er sei jedoch weder voll noch teilweise erwerbsgemindert. Der Nachweis, dass sein LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

auf unter sechs Stunden arbeitstÃ¤glich gesunken sei, sei durch das im Gerichtsverfahren eingeholte Gutachten des Dr. F. und das Gutachten des Dr. D. aus dem Verwaltungsverfahren nicht erbracht. Das Gericht halte die hinsichtlich ihrer LeistungseinschÃ¤tzung Ã¼bereinstimmenden Gutachten fÃ¼r nachvollziehbar und Ã¼berzeugend begrÃ¼ndet und lege diese Gutachten daher der gerichtlichen Entscheidung zugrunde.

Der KlÃ¤ger hat gegen den ihm am 28. Oktober 2020 zugestellten Gerichtsbescheid vom 26. November 2020 Berufung bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt eingelegt.

Er behauptet, dass er aus psychischen GrÃ¼nden kaum seinen Alltag bewÃ¤ltigen kÃ¶nne. Er sei nicht in der Lage, zu arbeiten.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,Â
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 23. Oktober 2020 sowie den Bescheid vom 31. Juli 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. MÃ¤rz 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Rente wegen Erwerbsminderung in gesetzlichem Umfang ab dem 1. MÃ¤rz 2017 zu gewÃ¤hren.Â

Die Beklagte beantragt,Â
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.Â

Die Beklagte verweist auf den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid und auf einen angeforderten Versicherungsverlauf. Sie verweist darauf, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seit Juni 2019 nicht mehr erfÃ¼llt sind.

Der Senat hat einen Befundbericht bei dem Dipl.-Psych. H. vom 2. November 2021 eingeholt.

Die Berichterstatterin hat am 24. Mai 2022 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt; fÃ¼r den Inhalt wird auf das Protokoll verwiesen. Zur Entschuldigung seines Fernbleibens hat der KlÃ¤ger hat ein Ã¤rztliches Attest des Dr. C. vom 3. Juni 2022 vorgelegt.

Der Senat hat durch Beschluss vom 24. November 2022 die Berufung des KlÃ¤gers der Berichterstatterin Ã¼bertragen.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird im Ãbrigen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte aufgrund des Ãbertragungsbeschlusses vom 24. November 2022 gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Ã¼ber die Berufung des KlÃ¤gers in der Besetzung mit dem Berichterstatter und zwei ehrenamtlichen Richtern eine Entscheidung treffen.

Der Senat konnte in Abwesenheit des KlÃ¤gers aufgrund der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 28. MÃ¤rz 2023 Ã¼ber seine Berufung entscheiden, da er ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen worden war (Â§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGG). Mit der Ladung wurde er darÃ¼ber unterrichtet, dass im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann (Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG). Ausweislich der Postzustellungsurkunde vom 9. Februar 2023 war der KlÃ¤ger auch ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen worden. Der vom KlÃ¤ger am Tag vor dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung per Fristbriefkasten gestellte Verlegungsantrag wurde vom erkennenden Senat vor dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung durch Beschluss abgelehnt. GemÃ¤Ã Â§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 227 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann zwar aus erheblichen GrÃ¼nden ein Termin aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung vertagt werden. Erhebliche GrÃ¼nde sind nach Â§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 227 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO indes nicht das Ausbleiben von Beteiligten oder die AnkÃ¼ndigung, nicht zu erscheinen, wenn nicht das Gericht dafÃ¼r hÃ¤lt, dass die Beteiligten ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert sind. Die Verhandlung war nach AusÃ¼bung richterlichen Ermessens (Â§ 202 Satz 1 i. V. m. Â§ 227 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO) nicht zu vertagen, da kein erheblicher Grund hierfÃ¼r vorlag.Â
Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 und 144 SGG statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist insbesondere form- und fristgerecht gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG eingelegt worden.

Die Berufung des KlÃ¤gers hat jedoch keinen Erfolg. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 23. Oktober 2020 ist nicht zu beanstanden, denn der Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. MÃ¤rz 2018 ist rechtmÃ¤Ãig und beschwert den KlÃ¤ger nicht, Â§ 54 Abs. 2 SGG. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 1. MÃ¤rz 2017.

GemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 und 2 Satz 1 SGB VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie
1.Â Â Â teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind,
2.Â Â Â in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und
3.Â Â Â vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI demgegenÃ¼ber Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden erwerbstÃ¤tig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI auch
1Â Â Â Versicherte nach Â§ 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÃ¤tig sein kÃ¶nnen und

2.Â Â Â Versicherte, die bereits vor ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Erwerbsgemindert ist der Vorschrift des Â§ 43 Abs. 3 SGB VI zufolge nicht, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Der fÃ¼r den Nachweis der sog. Vorversicherungszeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI maÃgebliche FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum verlÃ¤ngert sich gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 4 und Â§ 241 Abs. 1 SGB VI um die im Gesetz im Einzelnen aufgefÃ¼hrten sog. Aufschubzeiten (insbesondere Anrechnungs- und Ersatzzeiten). GemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 5 SGB VI ist eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren dann nicht erforderlich, wenn die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestands eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit der Vorschrift des Â§ 53 SGB VI zufolge (z. B. wegen eines Arbeitsunfalls) vorzeitig erfÃ¼llt ist. Nach der Sonderregelung des Â§ 241 Abs. 2 Satz 1 SGB VI sind Pflichtbeitragszeiten vor Eintritt der Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit auÃerdem nicht erforderlich fÃ¼r Versicherte, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit mit den im Gesetz im Einzelnen aufgefÃ¼hrten sog. Anwartschaftserhaltungszeiten (insbesondere Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten, BerÃ¼cksichtigungszeiten oder Rentenbezugszeiten) belegt ist oder wenn die Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. FÃ¼r Kalendermonate, fÃ¼r die eine Beitragszahlung noch zulÃ¤ssig ist, bedarf es gemÃ¤Ã Â§ 241 Abs. 2 Satz 2 SGB VI keiner Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten.

Die fÃ¼r eine Rente wegen Erwerbsminderung erforderliche allgemeine Wartezeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI ist gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB VI erfÃ¼llt, wenn vor Eintritt der Erwerbsminderung eine Versicherungszeit von fÃ¼nf Jahren zurÃ¼ckgelegt ist.

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen hat der KlÃ¤ger weder einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung noch einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, weil seine ErwerbsfÃ¤higkeit nicht in rentenberechtigendem AusmaÃ bis zum Wegfall der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen Ende Mai 2019 herabgemindert war. Nach den vom Senat getroffenen Feststellungen waren dem KlÃ¤ger noch leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung von sechs Stunden tÃ¤glich mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen (ohne hÃ¤ufiges Treppensteigen, ohne TÃ¤tigkeiten in der Hocke oder im Knien, ohne Klettern auf Leitern und GerÃ¼sten, ohne volle GebrauchsfÃ¤higkeit der linken Hand, nur geistig einfache Arbeiten, ohne besondere Anforderung an das KonzentrationsvermÃ¶gen und ohne besonderen Zeitdruck) unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zumutbar.

Diese Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens ergibt sich unter BerÃ¼cksichtigung aller EinzelumstÃ¤nde des vorliegenden Falles aus einer Gesamtschau der Ã¼ber den Gesundheitszustand des KlÃ¤gers vorliegenden Ã¤rztlichen Stellungnahmen und medizinischen Gutachten im Sinne einer LÃ¤ngsschnittbetrachtung. So stÃ¼tzt der Senat seine Auffassung zum LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers insbesondere auf das im Klageverfahren eingeholte Gutachten des Dr. F.

Der KlÃ¤ger litt bis zum Wegfall der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen an einer leichten depressiven StÃ¶rung, an einer Belastungsminderung des linken FuÃes und an einer leichten Gebrauchsminderung der linken Hand. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass diese BeeintrÃ¤chtigungen zu dauerhaften qualitativen EinschrÃ¤nkungen der kÃ¶rperlichen Belastbarkeit des KlÃ¤gers fÃ¼hren und fÃ¼hrten. DemgegenÃ¼ber bedingten diese BeeintrÃ¤chtigungen keine quantitative EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens.Â

Der Senat schlieÃt sich damit nach eigener PrÃ¼fung der sozialmedizinischen LeistungseinschÃ¤tzung des Dr. F. an.

Dr. F. fÃ¼hrt aus, dass keine MÃ¤ngel im KonzentrationsvermÃ¶gen und keine inhaltlichen DenkstÃ¶rungen bestÃ¼nden. Es bestehe eine leicht gedrÃ¼ckte Stimmung. Das Denken sei eingeengt auf Trennungssituation. Der KlÃ¤ger mache einen schlappen Eindruck, berichte andererseits von vielen TÃ¤tigkeiten, AktivitÃ¤ten und Hobbys und ausgefÃ¼lltem und strukturiertem Tag. Ein sozialer RÃ¼ckzug bestehe nicht. Die bisherige Behandlung spreche gegen eine zumindest mittelgradige Depression; der KlÃ¤ger nehme kein Antidepressivum ein. Die orthopÃ¤dischen Leiden bedingten qualitative EinschrÃ¤nkungen. Der KlÃ¤ger sei in zeitlicher Hinsicht vollsichtig einsatzfÃ¤hig. Die WegefÃ¤higkeit sei erhalten.

Diesen AusfÃ¼hrungen schlieÃt sich der Senat aus eigener Ãberzeugung an.

Die Feststellungen des Dr. F. entsprechen den Erkenntnissen des Gutachters im Verwaltungsverfahren Dr. D. Er hat ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger pÃ¼nktlich mit dem Fahrrad zur Untersuchung gekommen sei. Es bestÃ¼nden keine formalen StÃ¶rungen des Denkens und der Wahrnehmung. Der KlÃ¤ger wirke im GesprÃ¤ch leichtgradig depressiv verstimmt, die emotionale SchwingungsfÃ¤higkeit sei erhalten. Er kÃ¶nne im Untersuchungsverlauf auch lÃ¤cheln und lachen. Gestik und Mimik seien normal und situationsgerecht. Antrieb, Anpassungs- und UmstellungsvermÃ¶gen sowie GedÃ¤chtnis und MerkfÃ¤higkeit seien nicht beeintrÃ¤chtigt. Eine EinschrÃ¤nkung des KonzentrationsvermÃ¶gens sei im Untersuchungsverlauf ebenso wenig feststellbar wie Anhaltpunkte fÃ¼r das Vorliegen eines psychovegetativen ErschÃ¶pfungszustandes oder fÃ¼r eine EinschrÃ¤nkung des DurchhaltevermÃ¶gens. Der KlÃ¤ger sei in zeitlicher Hinsicht nicht erwerbsgemindert. Auch diesen AusfÃ¼hrungen schlieÃt sich der Senat aus eigener Ãberzeugung an.

Auch die eingeholten Befundberichte vermÃ¶gen ein in zeitlicher Hinsicht eingeschrÃ¤nktes LeistungsvermÃ¶gen nicht zu begrÃ¼nden. Der behandelnde Psychiater Dr. B. bestÃ¤tigte in seinen Berichten, dass bei dem KlÃ¤ger eine

psychische Krise wegen der Trennung im Februar 2016 von seiner Ehefrau und seinem Sohn bestehe. Es erfolge eine ambulante Therapie mit Johanniskraut und GesprÃ¤chstherapie. Der Rentenantrag sei zu Recht abgelehnt worden. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Befundbericht des Dipl.-Psych. H., denn der KlÃ¤ger wird dort erst seit dem 27. August 2019 behandelt und somit erst nach Wegfall der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Auf den aktuell bescheinigten Gesundheitszustand kommt es wegen des Wegfalls der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen indes nicht an. Aber auch eine RÃ¼ckwirkung auf den Mai 2019 kam vorliegend nicht in Betracht. Denn die Angaben in dem Befundbericht vermÃ¶gen die Feststellungen in dem Gutachten des Dr. F. vom 18. Februar 2020 nicht zu widerlegen. Dies ergibt sich schon daraus, dass die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des Dipl.-Psych. H. Â eine schwere Depression nicht belegen. Mitgeteilt wird, dass der KlÃ¤ger bewusstseinsklar und zu allen QualitÃ¤ten orientiert sei. Formalgedanklich sei er leicht eingeengt auf die eigene Lebenssituation. Es bestÃ¼nden keine Phobien, keine ZwÃ¤nge, kein Wahn, keine SinnestÃ¤uschungen und keine Ich-StÃ¶rungen. Der KlÃ¤ger sei affektiv ratlos und es bestÃ¼nden eine starke Niedergeschlagenheit und ein deutliches Insuffizienzerleben. Der Antrieb sei gemindert und es lÃ¤gen massive Ein- und DurchschlafstÃ¶rungen sowie FrÃ¼herwachen vor. Diese Angaben beziehen sich Ã¼berwiegend auf die eigenen Angaben des KlÃ¤gers. Sie sind zu wenig detailliert, um die Angaben in dem Gutachten des Dr. F. wiederlegen zu kÃ¶nnen, insbesondere vor dem Hintergrund der dort geschilderten AlltagsaktivitÃ¤ten des KlÃ¤gers.

Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen weiterer, in den vorliegenden Gutachten oder im sonstigen medizinischen Berichtswesen bislang nicht berÃ¼cksichtigter GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen mit ernsthaft ins Gewicht fallendem erwerbsmindernden Dauereinfluss bis zum Zeitpunkt des Wegfalls der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, aufgrund derer eine andere Sicht der Dinge geboten erscheinen kÃ¶nnte, sind weder von dem KlÃ¤ger aufgezeigt worden noch sonst erkennbar. Der Senat hÃ¤lt damit den Gesundheitszustand und das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers mit den von medizinischer Seite insgesamt getroffenen Feststellungen fÃ¼r ausreichend aufgeklÃ¤rt und weitere Begutachtungen von Amts wegen fÃ¼r nicht geboten. Danach steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass der KlÃ¤ger bis zum Wegfall der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch in der Lage war, regelmÃ¤Ãig mindestens sechs Stunden tÃ¤glich an fÃ¼nf Tagen in der Woche leichte Arbeiten mit den genannten qualitativen EinschrÃ¤nkungen zu verrichten.Â

In Anbetracht des ausgefÃ¼hrten RestleistungsvermÃ¶gens kann der KlÃ¤ger auch im Ãbrigen nicht damit gehÃ¶rt werden, dass seine ResterwerbsfÃ¤higkeit im Arbeitsleben wegen der VerhÃ¤ltnisse auf dem Arbeitsmarkt praktisch nicht mehr verwertbar war. Denn es gab seit Rentenantragstellung bis zum Wegfall der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ãberzeugung des Senats auf dem fÃ¼r den KlÃ¤ger in Betracht kommenden Arbeitsmarkt noch eine nennenswerte Zahl von TÃ¤tigkeiten, die er trotz seines eingeschrÃ¤nkten LeistungsvermÃ¶gens ausÃ¼ben konnte. Unter BerÃ¼cksichtigung des festgestellten LeistungsvermÃ¶gens lagen bei dem KlÃ¤ger insbesondere auch keine ins Gewicht

fallenden besonderen UmstÃ¤nde vor, welche die AusÃ¼bung einer leichten kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeit in ungewÃ¶hnlicher Weise erschwerten. Insoweit bedarf es im Rahmen der â bezÃ¼glich des hier streitigen Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung allein maÃgeblichen â Frage nach dem Bestehen realer ErwerbsmÃ¶glichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsfeld einer besonders eingehenden PrÃ¼fung lediglich dann, wenn eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine spezifische Leistungsbehinderung festgestellt ist (vgl. BSG, Urteil vom 1. MÃ¤rz 1984, 4 RJ 43/83, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 117 mit Hinweis auf BSG, Urteil vom 30. November 1982, 4 RJ 1/82, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 104) oder wenn der Rentenbewerber wegen eines besonders gearteten Berufslebens deutlich aus dem Kreis vergleichbarer Versicherter heraus fÃ¤llt (vgl. BSG, Urteile vom 27. April 1982, 1 RJ 132/80, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 90; vom 18. Februar 1981, 1 RJ 124/79, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 75). Derart gravierende EinschrÃ¤nkungen lagen bei dem KlÃ¤ger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aber nicht vor. Auch lag bei dem KlÃ¤ger keine StÃ¶rung der Anpassungs- und UmstellungsfÃ¤higkeit vor. Insgesamt begrÃ¼nden die bei dem KlÃ¤ger bestehenden qualitativen EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r den Senat keine ernsthaften Zweifel an seiner betrieblichen Einsetzbarkeit.Â

Ob die fÃ¼r den KlÃ¤ger in Betracht kommenden ArbeitsplÃ¤tze frei waren oder besetzt, ist fÃ¼r die Entscheidung des vorliegenden Falles unerheblich, denn die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten, der wie der KlÃ¤ger noch zumindest sechs Stunden arbeitstÃ¤glich einsatzfÃ¤hig war, hÃ¤ngt nicht davon ab, ob das Vorhandensein von fÃ¼r ihn offenen ArbeitsplÃ¤tzen fÃ¼r die in Betracht kommenden ErwerbstÃ¤tigkeiten konkret festgestellt werden kann oder nicht. Der im Sinne der sog. konkreten Betrachtungsweise auf die tatsÃ¤chliche Verwertbarkeit der ResterwerbsfÃ¤higkeit abstellende Beschluss des GroÃen Senats des Bundessozialgerichts (BSG, Beschluss vom 10. Dezember 1976, GS 2/75, GS 3/75, GS 4/75 u. GS 3/76, BSGE 43, 75-86) kann bei Versicherten, die noch zumindest sechs Stunden arbeitstÃ¤glich einsatzfÃ¤hig sind, grundsÃ¤tzlich nicht herangezogen werden. Das hat der Gesetzgeber in Â§ 43 Abs. 3 SGB VI nochmals ausdrÃ¼cklich mit dem Hinweis darauf klargestellt, dass nicht erwerbsgemindert ist, wer â ungeachtet der jeweiligen Arbeitsmarktlage â unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann. Ausnahmen kÃ¶nnen allenfalls dann in Betracht kommen, wenn ein Versicherter auÃerstande ist, ArbeitsplÃ¤tze dieser Art von seiner Wohnung aus aufzusuchen (vgl. BSG, Urteil vom 27. Februar 1980, 1 RJ 32/79). Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben. Ein Ã¼berdauerndes Leiden, welches die GehfÃ¤higkeit im hier relevanten AusmaÃ beeintrÃ¤chtigen wÃ¼rde, ergibt sich nach Ansicht des Senats aus den AusfÃ¼hrungen aller SachverstÃ¤ndigen und den Befundunterlagen nicht.

Der KlÃ¤ger war bis zum Wegfall der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erwerbsgemindert.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG

nicht vorliegen.
Â

Erstellt am: 01.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024